

Personalfragebogen

Mini-Job

FIRMA _____

Name _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

Rentenversicherungs-Nummer _____

falls keine bekannt:

Geburtsname _____

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Eintritt am

Berufsbezeichnung/Tätigkeit als: _____

Krankenversicherung

gesetzlich versichert aufgrund
eigener Versicherung
Familienversicherung
Krankenkasse:

privat versichert
Krankenkasse:

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist grundsätzlich ab 2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung pflicht-versichert. In diesem Fall trägt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen Pauschalabgabe und vollem Beitrag zur Rentenversicherung.

Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber kann er diese Verpflichtung allerdings widerrufen. Die Folgen des Wider-rufs entnehmen Sie bitte der Anlage.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" lt. Anlage zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Verdiensthöhe

monatlich _____

oder Stundenlohn _____

Die Beschäftigung wird an folgenden Tagen mit folgender Stundenzahl ausgeübt:

Montag _____ /Std. Dienstag _____ /Std. Mittwoch _____ /Std.

Donnerstag _____ /Std. Freitag _____ /Std. Samstag _____ /Std. Sonntag _____ /Std.

weitere Beschäftigungsverhältnisse

es bestehen weitere Beschäftigungen bei

Firmenname: _____

Die Beschäftigung dort wird ausgeübt als

- | | | |
|---|-----------------------|----------------------|
| - Mini-Job (bis 450,00 €) | <input type="radio"/> | Verdiensthöhe: _____ |
| - SV-pflichtige Beschäftigung (über 450,00 €) | <input type="radio"/> | Verdiensthöhe: _____ |
| - kurzfristige Beschäftigung | <input type="radio"/> | Verdiensthöhe: _____ |

Weitere Angaben

Höchster Schulabschluss:

- Ohne Schulabschluss
- Haupt-/Volksschule
- Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss
- Abitur/Fachabitur

Berufsausbildung:

- Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Anerkannte Berufsausbildung
- Meister/Techniker/gleichwertiger Fachschulabschluss
- Bachelor
- Diplom/Master/Magister/Staatsexamen
- Promotion

Bankverbindung

Kontonummer: _____ BLZ: _____

Kreditinstitut. _____

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach-Eingang des-Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Bestätigung

Der/Die Arbeitnehmer/-in

bestätigt

dem Arbeitgeber

im Rahmen des Arbeitsverhältnisses folgendes:

Der Arbeitnehmer wurde darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis bis 450,00 € die Pauschalabgabe in Höhe von derzeit 30 % (13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung und 2 % Lohnsteuer) in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe an die zentrale Einzugsstelle (Knappschaft Bahn See) leistet. Dies ist nur dann möglich, wenn der Arbeitnehmer nur ein (1) geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder ein (1) solches Beschäftigungsverhältnis neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausübt. Der Arbeitnehmer versichert daher, dass er im Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses keiner weiteren geringfügigen Beschäftigung nachgeht, für die pauschale Sozialabgaben und pauschale Lohnsteuer zu entrichten sind, oder dass er ausschließlich in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen mit einem monatlichen Gesamtentgelt von insgesamt (zusammen mit dem Entgelt aus dieser Beschäftigung) nicht mehr als 450,00 € tätig ist.

Sollte der Arbeitnehmer während seines Arbeitsverhältnisses eine weitere Beschäftigung jeglicher Art aufnehmen, wird der Arbeitgeber unverzüglich informiert.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift Arbeitnehmer)

.....
(Unterschrift Arbeitgeber)

Verzichtserklärung
des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber
für Einmalzahlungen

Name des Arbeitnehmers:

Straße des Arbeitnehmers:

Ort des Arbeitnehmers:

Name des Arbeitgebers:

Straße des Arbeitgebers:

Ort des Arbeitgebers:

Der/die o.g. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin erklärt gegenüber dem/der o.g. Arbeitgeber/Arbeitgeberin was folgt:

Verzichtserklärung

sofern ich aufgrund eines Tarifvertrages (z.B. Allgemeinverbindlichkeit) oder betrieblicher Übung, oder dem Gleichheitsgrundsatz oder aufgrund irgendeiner sonstigen Rechtsgrundlage Anspruch auf Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld oder einer sonstigen Einmalzahlung habe, verzichte ich hiermit ausdrücklich auf alle zukünftigen Einmalzahlungen und Ansprüche dieser Art für die gesamte Zeit meiner Beschäftigung bei Ihnen.

Datum:

.....
(Unterschrift des Arbeitnehmers)